

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Besuch städt. Kindertageseinrichtungen

Städt. Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen der Jugendhilfe für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern auf der Grundlage des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz). In ihnen werden Kinder verschiedener Altersgruppen bis zur Einschulung mit unterschiedlichen wöchentlichen Betreuungszeiten auf einer verbindlichen vertraglichen Basis regelmäßig betreut. Betreuungszeiten und Gruppenformen richten sich nach den Vorgaben im KiBiz.

Bei entsprechendem Betreuungsbedarf werden in städt. Kindertageseinrichtungen ergänzende Angebote durch den Tagespflegedienst des Jugendamtes organisiert, vorausgesetzt, die räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten sind in der Kindertageseinrichtung vorhanden. Für diese Betreuung werden gesonderte Betreuungsverträge abgeschlossen und ein öffentlich-rechtliches Entgelt erhoben.

1. Benutzungsvertrag und Aufnahme

Der Besuch der Einrichtung erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages. Spätestens bei der Aufnahme eines Kindes ist der Leitung der Tageseinrichtung das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung des Kindes mit einer Bescheinigung vorzulegen. Die Untersuchung kann beim Gesundheitsamt oder dem Hausarzt erfolgen. Zusätzlich soll der Kindertageseinrichtung das gelbe Vorsorgeuntersuchungsheft und das Impfbuch vorgelegt werden.

2. Öffnungszeiten

Die städt. Kindertageseinrichtungen sind von montags bis freitags geöffnet. An den gesetzlichen Feiertagen in NRW, tarifvertraglich festgelegten arbeitsfreien Tagen und arbeitgeberseitig gewährten freien Arbeitstagen bleiben die städt. Kindertageseinrichtungen geschlossen (z.B. Heiligabend, Silvester und Rosenmontag).

Die Öffnungszeiten und Betreuungszeiten in jeder städt. Kindertageseinrichtung richten sich nach dem mehrheitlichen Bedarf der Eltern. Die im KiBiz festgelegten Betreuungszeiten von 25 Stunden, 35 Stunden und 45 Stunden (5, 7 oder 9 Std. täglich) sind Grundlage der Bedarfsabfrage.

Die Öffnungszeiten werden für jede städt. Kindertageseinrichtung auf der Basis des mehrheitlichen Bedarfs der Eltern in Abwägung der personalwirtschaftlichen Möglichkeiten der Finanzierungsgrundlagen des KiBiz durch das Jugendamt festgelegt. Es werden nicht zwangsläufig in jeder städt. Kindertageseinrichtung drei verschiedene Betreuungszeiten angeboten.

3. Jährliche Schließungszeiten

Die Kindertageseinrichtungen bleiben einmal jährlich für 3 - 4 Wochen in den Sommerferien und an 5 weiteren Tagen während des Jahres geschlossen (zwischen Weihnachten und Neujahr und an sog. Brückentagen). Die Schließungszeiten des kommenden Jahres werden jährlich im Oktober/November dem neu gewählten Elternrat mitgeteilt und vom Jugendamt festgesetzt. Alle Eltern werden bis Ende des Jahres schriftlich über die Schließungszeiten informiert. Darüber hinaus können mit Zustimmung aller Eltern weitere Schließungstage zwischen Feiertagen festgelegt werden.

Alle zwei Jahre wird das gesamte Team jeder Kindertageseinrichtung mit einer zweitägigen Teamfortbildung weiterqualifiziert. Da die Qualität der pädagogischen Arbeit von jeder einzelnen Mitarbeiterin, jedem Mitarbeiter geprägt wird, sind diese Teamfortbildungen für die Sicherstellung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit außerordentlich wichtig. Die Termine werden den Eltern frühzeitig bekannt gegeben, im Notfall kann die Betreuung in einer benachbarten städt. Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen werden. Ähnlich sieht die Notfallregelung für die jährlich stattfindende Personalversammlung der Personalvertretung aus. Die Teilnahme muss der Arbeitgeber grundsätzlich jedem Arbeitnehmer/ jeder Arbeitnehmerin gewähren. Wenn Eltern die Betreuung nicht anderweitig sicherstellen können, muss im Stadtbezirk eine oder mehrere Notgruppen angeboten werden.

Daneben kann die Einrichtung aus wichtigen Gründen, wie z.B. ansteckenden Krankheiten oder Umbau- und Renovierungsarbeiten geschlossen werden.

4. Besuch

Der regelmäßige Besuch der Kindertageseinrichtung ist die Voraussetzung dafür, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt werden kann. Bei der Neuaufnahme eines jeden Kindes wird eine Eingewöhnungszeit für das Kind mit den Eltern vereinbart. Diese richtet sich nach dem individuellen Entwicklungsstand des einzelnen Kindes und der aktuellen Gesamtsituation in der Kindertageseinrichtung. Kinder im frühen Kindesalter brauchen eine große Regelmäßigkeit im Tagesablauf und die Sicherstellung ihrer emotionalen Grundbedürfnisse nach Bestätigung, Nähe, Geborgenheit, Annahme, Entwicklung von Selbstbewusstsein. Dies kann nur durch den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung für die Kinder erreicht werden. Auch deswegen ist die Einhaltung der von Ihnen gewählten Betreuungszeit wichtig.

Sollte ein Kind nicht kommen können, ist die Einrichtung am gleichen Tag vor Beginn der gebuchten Betreuungszeit zu informieren. Im Einzelfall kann eine vorübergehende Abmeldung in Absprache mit dem Jugendamt erfolgen, wenn ein Kind die längerfristige Unterstützung anderer Institutionen benötigt.

5. Bildungsdokumentation

Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder leistet das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung nach den neuesten fachlichen Erkenntnissen und in enger Abstimmung mit den Eltern als Erziehungspartnerinnen und -partnern. In NRW gibt es für alle Kindertageseinrichtungen verbindliche Grundsätze zur Bildungsarbeit. Dazu gehören vor allen Dingen die beobachtende Wahrnehmung eines jeden Kindes und die Dokumentation seiner Bildungsprozesse, wobei vielfältige Methoden und Medien zur Anwendung kommen. In allen städt. Kindertageseinrichtungen wird u. a. ein Entwicklungsbogen angewendet, der von Fachkräften des Instituts für Jugendhilfe und den Fachkräften aus den Kindertageseinrichtungen erarbeitet worden ist. Der Entwicklungsbogen dient ausschließlich als Gesprächsgrundlage für die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung mit den Eltern und wird diesen, gemeinsam mit der gesamten Bildungsdokumentation, am Ende der Kindergartenzeit übergeben. Im Hinblick auf den späteren Übergang des Kindes in die Grundschule entscheiden allein die Eltern, ob und in welchem Umfang sie die Bildungsdokumentation an die Grundschule weitergeben möchten.

6. Krankheit

Wegen der Ansteckungsgefahr dürfen akut erkrankte Kinder die Einrichtung nicht besuchen.

- Dies gilt generell für ansteckungsfähige Erkrankungen, im besonderen für :

Borkenflechte, Diphtherie, Magen-Darm-Infektionen, Hepatitis, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis, Mumps, Röteln, Scharlach, ansteckungsfähige Tuberkulose und Windpocken.

- Kinder, die von Läusen befallen sind, dürfen die Einrichtung ebenfalls nicht besuchen.

- Kinder, die wegen Erkrankungen wie Fieber, schwere Erkältung, Magen-Darmschwierigkeiten etc. einer besonderen Betreuung zum Teil durch eine Einzelperson bedürfen, können die Einrichtung nicht besuchen.

Die Erkrankung ist der Leitung mitzuteilen.

Tritt der Verdacht auf eine der o.g. Krankheiten in der Einrichtung auf, so ist die Leitung verpflichtet, die Personensorgeberechtigten sofort zu benachrichtigen. Die Personensorgeberechtigten müssen sicherstellen, dass ihr Kind unverzüglich abgeholt werden kann. Zum Schutz der anderen Kinder kann die Leitung im besonderen Bedarfsfall eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung von den Eltern fordern, bevor das Kind die Einrichtung wieder besuchen kann.

Die Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung dürfen den Kindern keine Medikamente verabreichen. Ausnahmen hiervon dürfen nur in Absprache mit dem Gesundheitsamt, dem behandelnden Arzt und dem Jugendamt gemacht werden.

7. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe der Kinder durch die Eltern oder Bevollmächtigten an die Betreuungskräfte und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern oder Bevollmächtigten, bzw. mit dem Verlassen des Grundstücks der Einrichtung.

Auf dem Hin- und Rückweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht über die Kinder allein den Eltern oder sonstigen hierzu von den Eltern beauftragten Personen.

Die Kinder werden nur den personensorgeberechtigten Elternteilen übergeben. Eine andere Regelung bedarf der vorherigen schriftlichen Erklärung der personensorgeberechtigten Elternteile. Der durch die Eltern Bevollmächtigte muss mind. 14 Jahre alt sein und sich ausweisen können.

8. Haftung

Die Kinder sind auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung, in der Einrichtung und bei Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb der Einrichtung nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Unfallversicherung in der aktuellen Fassung versichert.

Bei einem Wegeunfall ist die Leitung der Einrichtung sofort zu benachrichtigen.

Ansprüche nach den Haftpflichtgrundsätzen werden hiervon nicht berührt.

Für alle Kinder besteht zzt. ein Sachschadendeckungsschutz auf freiwilliger Basis durch die Stadt Duisburg.

Für Sachen, die Kinder ohne Absprache mit dem Betreuungspersonal mitbringen, wie z.B. Spielzeug, Uhren, Schmuck, Musikinstrumente, Fahrräder und ähnliches, wird keine Haftung übernommen.

9. Elternbeiträge

Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der gemäß der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Horten in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in den jeweils gültigen Fassungen, in monatlichen Raten durch das Jugendamt erhoben wird.

Der Elternbeitrag ist auch während der Schließungszeiten gem. Punkt 3 und bei Fehlen des Kindes in voller Höhe zu entrichten. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Jugendamt eine Erstattungsnotwendigkeit feststellen.

10. Verpflegungskosten

Die monatlichen Verpflegungskosten sind auf das Jahr kalkuliert. Sie sind auch während der Schließungszeiten (Ferien) und bei Fehlen des Kindes in voller Höhe zu entrichten.

Ist vorauszusehen, dass ein Kind wegen Krankheit, Kur oder aus anderen Gründen mind. 4 Wochen nicht an der Verpflegung teilnehmen kann, ist eine vorübergehende Abmeldung von der Verpflegung möglich.

Die Höhe des Verpflegungsentgeltes richtet sich nach dem Einkommen der Eltern und wird entsprechend des jeweils gültigen Beschlusses des Rates der Stadt Duisburg erhoben.

Die Verpflegungskosten können durch den Rat der Stadt Duisburg der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst werden.